

Satzung des Philatelistenvereins Grimma 1887 e.V.

*Der drittälteste Briefmarkenverein
in Sachsen, und der älteste Verein in Grimma.*

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1.) Der Verein, hervorgegangen aus der Sektion Grimma des Internationalen Philatelistenvereins Dresden von 1877 und durch die Umbildung der Arbeitsgemeinschaft Philatelie Grimma im Kulturbund e.V., am 17. Januar 1991 in das Vereinsregister beim damaligen Kreisgericht Grimma (heute Amtsgericht) unter der Registriernummer VR 211/1991 eingetragen, trägt den Namen: **Philatelistenverein Grimma 1887 e. V.**, nachfolgend Verein genannt.

Die Umbildung des Vereins erfolgte am 29.11.1990.

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Grimma.

3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins:

1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins, als Vereinigung von Freunden mit gemeinsamen Interessen, ist:

- die Förderung, Pflege und Unterstützung der Philatelie;
- die Förderung und Vertiefung von Kenntnissen auf den verschiedenen philatelistischen Wissensgebieten;
- die Förderung der Heimatgeschichte zur weiteren Entwicklung und Festigung von Heimatverbundenheit durch philatelistische Forschung, insbesondere der Post- und Philateliegeschichte;
- Förderung und Heranführung interessierter Jugendlicher zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung;
- die Beratung der Bürger, und der Mitglieder sowie deren Angehörigen von verstorbenen Mitglieder, bei der Verwendung ihrer Sammlungen;
- die Pflege enger Verbindungen zu anderen philatelistischen Vereinen, Vereine aller Art bis hin zur Kommune.

2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- den freiwilligen Zusammenschluss philatelistisch interessierter Bürger;
- Anregungen, Unterstützung und Vergabe von Forschungsthemen und deren Veröffentlichung;
- Anregungen, Anleitung und Beratung beim Auf- und Ausbau von Sammlungen und Ausstellungsexponaten;
- die Vertretung der gemeinsamen Interessen der dem Verein angehörenden Mitglieder,
- die Durchführung philatelistischer Veranstaltungen;

Der Verein bewahrt Neutralität nach allen Seiten und duldet keine Diskriminierung.

§ 3

Den Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 1.) Der Verein hat:
- ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Jugendliche Mitglieder

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereines.

Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, wenn die Aufnahme in den Verein schriftlich beantragt wird. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.

Jedes Mitglied hat die Pflicht pünktlich den Vereinsmitgliedsbeitrag bis zum 31. März des Jahres zu entrichten.

2.1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf einem Aufnahmeantrag zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bekannt zu machen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

2.2) Jedes ordentliche Mitglied erhält nach Entrichtung des Jahresbeitrages eine Mitgliedskarte vom Bund Deutscher Philatelisten e. V, die bis zur unentgeltlichen Teilnahme an verschiedenen philatelistischen Veranstaltungen berechtigt.

2.3) Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Vorschläge und Anträge zu stellen und Antworten auf Fragen zu erhalten.

2.4) Eine Mitgliedschaft von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, wonach dieser die Haftung für Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein wahrnimmt. Minderjährige haben bis zur Volljährigkeit (18 Jahre) kein Stimmrecht.

4.) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag Personen ernannt werden, die sich um den Verein, der Philatelie und Postgeschichte besondere Verdienste erworben haben. Sie zahlen 75 % des Beitrages und haben Stimmrecht, Anteil am Vermögen und können Vereinsfunktionen bekleiden, wenn sie ordentliche Mitglieder des Vereins waren. Sie werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt.

5.) Die Mitglieder haben das Recht, zum Verbandstag Vertreter, laut Einladung, zu entsenden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft:

1.) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Ableben

In allen drei Fällen erlöschen die Rechte des Mitgliedes an bzw. gegenüber dem Verein, insbesondere am Vereinsvermögen. Jedoch bleiben alle rückständigen Verpflichtungen des Mitgliedes, die den Verein berühren, jeder Art bestehen.

2.) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.) Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen:

- wenn ein Mitglied das eigene Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt;
- sich beharrlich weigert, trotz Aufforderung, den Bestimmungen der Satzung und den auf Grund gültiger Beschlüsse der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung sowie vom Vorstand getroffenen Festlegungen, Folge zu leisten.
- den Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet hat.
- Erhebt das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch gegen den Ausschluss, so entscheidet darüber endgültig die folgende Mitgliederversammlung. Das Ergebnis wird durch Einschreiben mitgeteilt. Ein weiterer Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Dies gilt analog auch bei Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

4.) Der Status eines Ehrenmitgliedes oder außerordentliches Mitglied erlischt durch Verzicht oder Tod. Bei Aberkennung entscheiden, mit einfacher Mehrheit, die anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Vereinsorgane:

Es gibt folgende Vereinsorgane:

- die Jahreshauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

1.) Jahreshauptversammlung

- Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet jeweils im ersten Vierteljahr der Wahlperiode statt. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt alle drei Jahre an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.

- Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich, mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

- Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt (§§ 9 (2), 10), mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

1.1) Der ordentlichen Jahreshauptversammlung obliegen:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, der Kassenprüfer und Fachleiter,
- Bestätigung der Abschlussberichte und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und Bestätigung der Fachleiter, Festlegung des Jahresbeitrages und Bestätigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Anträge.

1.2) Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand,

- wenn ein begründeter Anlass dazu besteht, einberufen werden,
- oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, dies schriftlich begründet, und beim Vorstand beantragen.
- Der Vorstand hat mindestens in vier Wochen zur außerordentlichen Jahreshauptversammlung einzuladen.

1.3) Über die Jahreshauptversammlungen werden Protokolle geführt und sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterschreiben.

2.) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, der Mittelpunkt des Vereins, findet laut Arbeitsplan statt:

- der Vorstand übernimmt, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern, die Organisation eines allseitigen, niveaувollen und geselligen Vereinslebens.

Schwerpunkt dabei:

- philatelistische Vorträge,
- Tauschveranstaltungen und Börsen
- Ausstellungen, Treffen und Exkursionen

3.) Der Vorstand

Die Leitung des Vereins liegt in der Hand des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister

Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied.

3.1) Fachleiter können Bedarfsweise zur Unterstützung der Vorstandstätigkeit berufen werden, sie nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

3.2) Die Vereinigung mehrerer Ämter innerhalb des Vorstandes und Fachleiter auf eine Person, ist zulässig.

3.3) Kann eine Neuwahl des Vorstandes nicht fristgemäß erfolgen, so arbeitet der bisherige Vorstand bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden, mit einfacher Stimmenmehrheit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3.4) Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes aus seinem Amt aus, so kann der Vereinsvorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Neuwahl mit beauftragen. Es bedarf seiner Zustimmung.

3.5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.6) Dem Vorstand obliegt die Durchführung und Koordinierung der Aufgaben des Vereins (s. § 2). Er führt die Geschäfte des Vereins satzungsgemäß in eigener Verantwortung und ist der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

3.7) Über die Vorstandssitzungen und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

4.) Zur Erledigung spezieller fachlicher Aufgaben kann der Vorstand Fachstellen einrichten. Für diese Aufgabengebiete beschließt der Vorstand eine Ordnung für deren Durchsetzung.

Fachleiter können sein: Leiter des Ausstellungswesen, Technischer Leiter, Rundsendeleiter, Börsenleiter, Jugendobmann, Leiter vom Katalogwesen, Chronist, philatelistische Interessengemeinschaften, und andere.

4.1) Diese erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse. Die Fachleiter sind zur Zusammenarbeit mit den Vereinsorganen und untereinander verpflichtet. Sie haben dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

4.2) Die Fachleiter werden vom Vorstand berufen bzw. abberufen und von der nächst folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

5.) Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss des Rechnungsjahres den Zahlungsverkehr des Vereins auf der Grundlage der vom Schatzmeister vorgelegten Unterlagen auf rechnerische und sachliche Richtigkeit und erstellen einen Prüfungsbericht. Sie haben über ihre Tätigkeit in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes ist vom Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 6

Vermögen und Finanzierung des Vereins:

1.) Das Vereinsvermögen besteht aus:

- dem Geldvermögen
- den Ausstellungsrahmen

Es wird durch den Vorstand verwaltet.

2.) Die Vereinstätigkeit wird finanziert aus:

- dem Beitrag der Mitglieder
- den Spenden und Schenkungen
- aus Zweckgebundenen Zuwendungen Dritter
- aus Überschussmitteln der laufenden Vereinstätigkeit.

3.) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal fällig. Er kann gestaffelt sein. Eine Ermäßigung erhalten Kinder und Ehrenmitglieder sowie die Personen die nach dem 31.08. dem Verein beitreten, sie zahlen nur 50 % vom Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder und Jugendliche zahlen 75 % des Jahresbeitrages.

4.) Der Schatzmeister entwickelt die Haushaltsansätze nach dem Prinzip gegenseitiger Deckungsfähigkeit. Der Haushalt muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Ein Überschuss ist möglich.

5.) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, oder werden durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

- Der Vorstand ist aber berechtigt für den tatsächlichen Aufwand (Kosten), in Wahrnehmung von Vereinsangelegenheiten, den Mitgliedern eine Entschädigung zu gewähren.

6.) Beim Ausscheiden von Mitgliedern erhalten jene keine Beiträge, Vermögensanteile oder sonstige Sachlagen zurück.

§ 7

Haftung:

- 1.) Die Ziele des Vereins sind durch die Mitglieder und den Vorstand so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- 2.) Der Schadensersatzanspruch für Schäden, die Dritte nachweisbar durch die Vereinstätigkeit entstehen, richtet sich gegen den Verein und deren Vermögenswerte, nicht gegen die Mitglieder.
- Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten der Mitglieder.
- 3.) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für Ansprüche gegen den Verein.
- 4.) Jedes Vereinsmitglied ist während seiner Vereinstätigkeit für alle von ihm verursachten Schadensfälle selbst verantwortlich.

§ 8

Abstimmung, Wahlen:

- 1.) Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt (§§ 9 und 10), einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 2.) Die Wahl des Vorstandes (Vorsitzender, Stell. Vorsitzender, Schatzmeister) erfolgt nach Entscheidung der Jahreshauptversammlung entweder offen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzettel.
- 3.) Die Wahl des Vorstandes wird von einem auf der Jahreshauptversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss geleitet. Ihm sollen mindestens drei Mitglieder angehören.
- 4.) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss in einem Protokoll festzuhalten und dieses zu unterschreiben.
- 5.) Sämtliche Wahlunterlagen sind für die Dauer von sechs Monaten, mindestens jedoch bis zur erfolgten Eintragung in das Vereinsregister aufzubewahren und danach unter Zeugen protokollarisch zu vernichten. Eine anderweitige Verwendung ist nicht möglich.

§ 9

Satzungsänderungen:

- 1.) Anträge auf Satzungsänderungen können bis 31. Dezember jeden Jahres schriftlich an den Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind von ihm auf die Tagesordnung der nächsten Jahreshauptversammlung / oder außerordentliche Jahreshauptversammlung zu setzen und vorher den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- 2.) Über Satzungsänderungen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Auflösung des Vereins:

- 1.) Für den Fall, dass eine Jahreshauptversammlung die Auflösung beschließen will, müssen mindestens 75 % der Vereinsmitglieder anwesend sein.
- 2.) Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür votieren.
- 3.) Ist die Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine unverzüglich gemäß § 5 (1.2) der Satzung einzuberufende außerordentliche Jahreshauptversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gemäß § 10 (2.) der Satzung.
- 4.) Der Antrag auf Auflösung muss wenigstens drei Monate vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und von diesem bekannt gemacht werden.
- 5.) Liquidatoren des Vereins im Falle seiner Auflösung sind die Mitglieder des Vorstandes, nicht die Beisitzer (Fachleiter).

6.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Kinder-Lehm-Haus-Grimma e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Gerichtsstand:

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Grimma.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung:

Die Satzung mit den Satzungsänderungen tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma in Kraft.

Grimma, den 11.4. 2017

Notizen zur Satzung